



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 30. Juni 2023
Sachb.: Ing. Martin Gangl
Tel.: +43 57 600-2910
Fax: +43 57 600-2775
E-Mail: post.a2@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.P1023-10007-5-2023

**Betreff: Österreichische Krebshilfe Burgenland,
7202 Bad Sauerbrunn, Hartiggasse 4;
Sammelbewilligung vom 20. Februar 2023 bis 30. Juni 2023**

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Burgenländische Landesregierung erteilt dem Verein Österreichische Krebshilfe Burgenland, 7202 Bad Sauerbrunn, Hartiggasse 4, gemäß §§ 2, 4 und 9 Abs. 1 lit. c des Burgenländischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 15/1970, i.d.g.F, für die Zeit vom **20. Februar 2023 bis 30. Juni 2023** die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Straßensammlung durch ehrenamtlich tätige Schulkinder im Bereich des Landes Burgenland zum Zwecke der Beratung und Begleitung von Krebspatienten und ihren Angehörigen sowie der Finanzierung von Krebsvorsorgeprojekten im Burgenland unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Bildungsdirektion für Burgenland hat mitgeteilt, dass diese Sammlung an ein oder zwei Tagen im Zeitraum vom 20. Februar 2023 bis 30. Juni 2023 stattfinden soll und festgehalten, dass in diesem Zeitraum die Schulen die Möglichkeit haben, sich einen gewünschten Sammeltermin (ein oder zwei Tage) auszusuchen.
2. Die Sammlung darf sowohl mit Sammelbüchsen als auch mit Sammelisten vorgenommen werden.
3. Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen verwendet werden. Der Sammlungsveranstalter hat den Sammlern Legitimationen auszustellen, die beim Sammeln auf Verlangen vorzuweisen sind.
4. Der Sammlungsveranstalter hat die Legitimationen der Sammler, die Sammelisten und Sammelbüchsen vor Beginn der Sammlung jeweils vom zuständigen Gemeindeamt amtlich kennzeichnen zu lassen (Sichtvermerk).

5. Die Sammelisten haben die Daten der behördlichen Bewilligung, den Sichtvermerk des zuständigen Gemeindeamtes, den Zweck der Sammlung sowie den Namen des Sammlers zu enthalten und sind fortlaufend mit Nummern zu versehen. Sammelbüchsen sind gegen unbefugte Öffnung durch Plombieren, Versiegeln o.ä. zu sichern.
6. Die Entlohnung der Sammler darf das Ausmaß von 10 v.H. des Sammelergebnisses nicht übersteigen.
7. Das Gesamtergebnis ist **binnen 6 Wochen nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Sammelbewilligung** dem Amt der Burgenländischen Landesregierung unter gleichzeitiger Vorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung bekannt zu geben.

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfällt eine Begründung, da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassenden Behörde);
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch; Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse <http://www.e-government.bgld.gv.at/formulare> oder unter anbringen@bgld.gv.at oder unter post.a2@bgld.gv.at

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 30,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten

Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweis: Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wenn Sie diesen Antrag nicht stellen, kann dies als Verzicht auf eine mündliche Verhandlung gewertet werden.

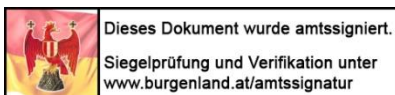
Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist **schriftlich** zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

1. die Österreichische Krebshilfe Burgenland, 7202 Bad Sauerbrunn, Hartiggasse 4, (per RSb)
2. die Bildungsdirektion Burgenland, 7000 Eisenstadt, Kernausteig 3, zu Zahl:
BD/PS-2-372/2-2022,
3. alle Bezirkshauptmannschaften, zur Kenntnis,
4. den Magistrat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt, 7000 Eisenstadt, zur Kenntnis,
5. den Magistrat der Freistadt Rust, 7071 Rust, zur Kenntnis,
6. alle Gemeinden, zur Kenntnis,
7. die Landespolizeidirektion 7000 Eisenstadt, zur Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Der Abteilungsvorstand-Stellvertreter:
Mag. Peter Zinggl LL.M.



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>